

Vorlage Nr. 20/0017

Federf. Stadamt: Amt für Planen, Bauen, Umwelt

Vorlage für den	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Stadtplanungs- und Bauausschuss	Stadtbaurat Dr. Kreuzer	Entscheidung	30.01.2020	7

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Bebauungsplan Nr. 181 Gebiet: Welheimer Straße

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 8 BauGB

Begründung:

Anlass

Der Ausbau der A52 zwischen dem Autobahnkreuz Essen Nord und der Anschlussstelle Gelsenkirchen Buer West wird durch den Landesbetrieb Straßenbau NRW in drei Abschnitten vorangetrieben. Für die Abschnitte 01 und 02 laufen bereits Planfeststellungsverfahren.

Der Abschnitt 02 umfasst die Trasse der künftigen Autobahn im Verlauf der heutigen B224 von der Stadtgrenze mit Bottrop im Süden bis einschließlich zu einem neu geplanten Autobahnkreuz mit der A2 im Norden. Dieser Abschnitt betrifft die Stadt Gladbeck durch erhebliche Auswirkungen auf das städtische Straßennetz. Die heutige Erschließung des Gewerbeparks Brauck über die Direktanbindung Straßburger Straße mit unmittelbarem Anschluss an die Auffahrten auf die A2 in Fahrtrichtung Hannover und Oberhausen entfällt zukünftig. Eine Anbindung über eine neue Trasse westlich entlang der Bergehalde Moltke wurde zunächst als Ersatz geplant und durch den Bebauungsplan Nr. 99, der den Gewerbepark Brauck festsetzte, planungsrechtlich gesichert. Wie in dieser Sitzung des Stadtplanungs- und Bauausschusses am 30.01.2020 erläutert (vgl. Vorlage 20/0016) kann aufgrund der Problematik, dass diese Bergehalde brennt, diese Planung jedoch nicht weiterverfolgt werden.

Ausgelöst durch den Antrag des Landesbetriebes Straßenbau NRW auf Planfeststellung für den Abschnitt 02 der Ausbauplanung A52, prüfte die Stadtverwaltung Gladbeck erneut, wie

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

die Erschließung des Gewerbeparks Brauck als Ersatz für den wegfallenden Direktanschluss ermöglicht werden kann. Als Ergebnis einer Untersuchung möglicher Erschließungsvarianten wurde festgestellt, „dass auf Grund verschiedener dargelegter Sachverhalte lediglich die Führung der aus Richtung Süden kommenden Verkehre über die Welheimer Straße zur Erschließung des Gewerbeparks Brauck und der angrenzenden Stadtteile möglich und sinnvoll erscheint“.

Ziel

Für die Erschließung über diesen Trassenverlauf ist die Leistungsfähigkeit der Welheimer Straße zu prüfen. Es sind Anpassungserfordernisse für diese Straße absehbar, um den Anforderungen gerecht zu werden. Um hierfür die planungsrechtlichen Bedingungen zu schaffen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans notwendig. Im Bestand führt die Welheimer Straße von der Planstraße, die Bestandteil der Planfeststellung für die A52 ist, aus mittig in den Gewerbegebiet Brauck und schließt über die doppelte T-Kreuzung mit der Europastraße bzw. Brüsseler Straße an das weitere Netz an. Künftig soll dieser Kreuzungspunkt durch einen Kreisverkehr ersetzt werden. Im weiteren Verlauf führt die Welheimer Straße bis zu dem bestehenden Kreisverkehr an der Horster Straße. Auch in diesem Abschnitt muss die Straße den künftigen Ansprüchen gerecht werden. Eine Anpassung wird dementsprechend erforderlich, wofür ebenfalls die planungsrechtliche Grundlage durch einen Bebauungsplan geschaffen werden muss.

Plangebiet

Anschließend an den Geltungsbereich der Planfeststellung für die A 52 folgt der Geltungsbereich des Bebauungsplans der Trasse der Welheimer Straße. Er reicht im Westen bis an die Grenzen des Geltungsbereiches der Planfeststellung. Im Osten wird er an dem bestehenden Kreisverkehr an der Horster Straße enden. Nördlich und südlich der Welheimer Straße wird der Geltungsbereich 20 m von der heutigen Straßenachse aus in die anliegenden Flächen reichen. Der exakte Verlauf der Straßenbegrenzungslinie steht noch nicht fest und wird im Laufe des Planverfahrens erarbeitet. Der o.g. Verlauf der Grenzen des Geltungsbereiches ermöglicht einen Spielraum, in dem sich der exakte Verlauf verorten lässt.

Bestand

Es handelt sich um einen in Teilabschnitten sehr sensiblen Landschaftsraum, in dem die Welheimer Straße verläuft. Im Bebauungsplanverfahren müssen beim Ausbau der Straße sämtliche zu beachtenden Belange umfassend Berücksichtigung finden. Der Umgang mit den bestehenden Baumreihen entlang der Welheimer Straße wird gutachterlich geklärt. Ferner werden die Belange des angrenzenden Naturschutzgebietes angemessen berücksichtigt. Darüber hinaus ist die Entwässerung der nördlich angrenzenden Moltke-Halde zu

beachten und eine geeignete Straßenentwässerung vorzusehen. Mit den zuständigen Fachdienststellen und Behörden werden insbesondere diese Belange frühzeitig erörtert.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 181, Gebiet: Welheimer Straße tangiert zum Teil den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 166, Gebiet: Mottbruchhalde sowie den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 99 inklusive seiner 2. Änderung, Gebiet: Gewerbepark Brauck.

Die genannten Bebauungspläne sollen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 181 aufgehoben werden.

Anlagen

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Wesentliche klimarelevante Auswirkungen:

keine

folgende

Sind im Verfahren zu ermitteln.

Beschlussentwurf:

Der Stadtplanungs- und Bauausschuss der Stadt Gladbeck beschließt wie folgt:

1. Für das Gebiet Welheimer Straße wird innerhalb der durch zeichnerische Darstellung vom 20.01.2020 vorgesehenen Grenzen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 181 gem. § 2 Abs. 1 und § 8 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.
2. Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist entsprechend § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck durchzuführen.
3. Der Bebauungsplan Nr. 166, Gebiet: Mottbruchhalde, rechtsverbindlich seit dem 15.04.2019, soll im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 181, Gebiet: Welheimer Straße, aufgehoben werden.
4. Der Bebauungsplan Nr. 99, Gebiet: Gewerbepark Gladbeck-Brauck, rechtsverbindlich seit dem 29.09.1994 sowie die 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 99, Gebiet: Gewerbepark Gladbeck-Brauck, rechtsverbindlich seit dem 01.04.2010 sollen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 181, Gebiet: Welheimer Straße, aufgehoben werden.

Der Bürgermeister
I.V.



Dr. Volker Kreuzer
- Stadtbaurat -

In der Sitzung des

_____-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: